

Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL

I. Grundlagen

§ 1

Selbstverständnis und Struktur

KOLPING INTERNATIONAL ist die von Adolph Kolping im 19. Jahrhundert gegründete und geprägte katholische, weltweite, familienhafte und lebensbegleitende Weg-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Diese Mitgliedergemeinschaft gliedert sich in örtliche Kolpingsfamilien und deren Zusammenschlüsse in Diözesan- und Nationalverbände sowie kontinentale Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Name und Sitz

1. Dieser Verband führt den Namen „KOLPING INTERNATIONAL“.
2. Der Sitz des Verbandes ist Köln (Deutschland), wo Adolph Kolping wirkte und in der Minoritenkirche begraben liegt.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Der Verband will gemäß seinem Selbstverständnis und Programm seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Gesellschaft und Staat zu engagieren; seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anbieten; durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und seiner Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne fördern und an der ständigen Erneuerung und Humanisierung der Gesellschaft mitwirken.

§ 4

Symbol der Einheit

Das gemeinsame Zeichen des Verbandes ist das „Kolping-K“ in den Farben schwarz-orange.

§ 5

Materielle Grundlagen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aus den Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6

Namensführung, Satzungen und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und -Einrichtungen

1. Die Kolping-Namensführung aller Kolping-Rechtsträger, Kolping-Einrichtungen und Kolping-Unternehmen ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalvorstand. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann der Generalvorstand seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt.
2. Der Generalvorstand resp. der Nationalverband und die dafür vorgesehenen Instanzen sind berechtigt, Kolping-Rechtsträgern, Kolping-Einrichtungen und Kolping-Unternehmen die Fortführung der Namensbezeichnung zu untersagen, wenn ihr Wirken dem Wesen, Ziel und Ansehen des Verbandes oder dem Namen „Kolping“ gröblich schadet.
3. Alle Satzungen von Kolping-Rechtsträgern innerhalb von KOLPING INTERNATIONAL bedürfen der Genehmigung. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalvorstand. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann der Generalvorstand seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt. Entsprechendes gilt auch für Satzungsänderungen. Satzungen dürfen das Programm und die Statuten von KOLPING INTERNATIONAL weder missachten noch für unanwendbar erklären.
4. Eine entsprechende Durchgriffshaftung auf KOLPING INTERNATIONAL bzw. den jeweiligen Nationalverband kann daraus nicht abgeleitet werden.
5. Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und grundstücksähnlichen Rechten durch die örtliche Kolpingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Generalvorstandes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus.
6. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann der Generalvorstand seine Rechte an den Nationalverband delegieren. Eine evtl. Genehmigung oder Versagung kann weder eine Ersatzpflicht des Nationalverbandes noch des Generalvorstandes begründen.
7. Die Nationalverbände sind verpflichtet, in Ansehung der einschlägigen Gesetzgebung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prüfung bzw. Kontrolle der Aktivitäten verbandlicher Einrichtungen resp. ihrer Rechtsträger zu treffen.
8. Mitglieder in den Gremien eines Rechtsträgers des Verbandes können nur Mitglieder von KOLPING INTERNATIONAL sein. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht automatisch den Verlust des Mandates im entsprechenden Gremium nach sich. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Generalpräsidiums bzw. des Nationalverbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Aufnahme

1. Mitglied kann eine natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben von KOLPING INTERNATIONAL bekennt und bereit ist, sie zu verwirklichen.
2. Mitglied wird man i.d.R. in einer örtlichen Kolpingsfamilie.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium der Kolpingsfamilie.

4. Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann die Mitgliedschaft beim Nationalverband erworben werden.
5. Mit der Aufnahme wird auch die Mitgliedschaft bei KOLPING INTERNATIONAL erworben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - Stimm- und Wahlrecht nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen wahrzunehmen,
 - an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen des Möglichen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Leben des Verbandes in all seinen Gliederungen mitzutragen,
 - sich für die Verwirklichung des Programms einzusetzen und
 - den von den zuständigen Organen beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§ 9

Kolpingjugend

Die Mitglieder bis zu einem vom Nationalverband festzulegenden Alter bilden die Kolpingjugend.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Freiwilliger Austritt

Mitglieder, die aus dem Verband austreten wollen, haben ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Austritt wird wirksam mit der Feststellung des Austritts durch das jeweilige Leitungsgremium.

§ 12

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nachweisbar gegen seine Pflichten gemäß § 8 verstößt, ein wichtiger Grund gegeben ist oder das Mitglied das Ansehen des Verbandes oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt.
2. Der Ausschluss kann erfolgen
 1. durch das Leitungsgremium der Kolpingsfamilie,
 2. durch die vom Nationalverband dafür festgelegten Instanzen,
 3. durch den Generalvorstand.

3. Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen; ihm steht innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht gemäß § 20 zu. Ein Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des zuständigen Gremiums beschlossen werden. In jedem Falle ist vorher das zuständige Leitungsgremium zu hören.

III. Die Kolpingsfamilie

§ 13

Gründung

1. Die Gründung einer Kolpingsfamilie wird rechtswirksam, wenn durch Aushändigung der Gründungsurkunde die Eingliederung in den Verband formell vollzogen wird. Die Gründungsurkunde wird vom Nationalverband ausgestellt. Für Länder ohne Nationalverband stellt der Generalpräses die Gründungsurkunde aus.
2. Voraussetzung für die Aufnahme einer neuen Kolpingsfamilie ist die Anerkennung des durch den Nationalverband festgelegten bzw. genehmigten Ortsstatuts. In Ländern, in denen kein Nationalverband vorhanden ist, erfolgt die Prüfung und Bestätigung der Satzung durch den Generalvorstand.
3. Die Statuten der Kolpingsfamilie dürfen nationalem Recht nicht widersprechen.

§ 14

Kolpingsfamilien ohne Nationalverband

Die Kolpingsfamilien in den Ländern, in denen kein Nationalverband besteht, unterstehen unmittelbar dem Generalpräses.

§ 15

Organe

Organe der Kolpingsfamilie sind mindestens

- die Mitgliederversammlung,
- das Leitungsgremium (z.B. der Vorstand).

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Einzelheiten bezüglich des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Ortsstatut.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Zusammensetzung und Wahl des Leitungsgremiums
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme der Jahresrechnungen
 - Entlastung des Leitungsgremiums

- Beschlussfassung über Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit.

§ 17

Leitung der Kolpingsfamilie

1. Jede Kolpingsfamilie verfügt über ein Leitungsgremium. Dieses handelt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der programmatischen Zielsetzung sowie der Beschlüsse der übergeordneten Organe.
2. Das Leitungsgremium berät und entscheidet in den Angelegenheiten der Kolpingsfamilie, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden geheim gewählt. Sie müssen sich in besonderer Weise mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes identifizieren. Sie nehmen in kollegialer Verantwortung ihre Aufgaben wahr.

§ 18

Der / Die Vorsitzende

1. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Vorsitzende/n wählen. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der / die Vorsitzende vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er / sie trägt insbesondere die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Leitungsgremiums und ist verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Sitzungen und der Mitgliederversammlung.

§ 19

Der Präses / Die Geistliche Leitung

1. Die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie wählt einen Präses und / oder eine Geistliche Leitung. Gemeinsam mit dem Leitungsgremium tragen / trägt er / sie eine besondere Verantwortung für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie. Mit der Annahme der Wahl ist / sind er / sie Mitglied der Kolpingsfamilie und des Leitungsgremiums. Näheres regeln die Nationalverbände eigenständig.
2. Die jeweiligen kirchlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 20

Vermittlung

Bei Einspruch gemäß § 12 Abs. 3 und bei allen ernststen Meinungsverschiedenheiten haben die Beteiligten das Recht, die vom Nationalverband festgelegten Instanzen anzurufen. Bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband ist der Generalvorstand zuständig. Bei den Vermittlungsbemühungen müssen beide Seiten gehört werden. An den Vermittlungsentscheid der letzten Instanz sind alle Beteiligten gebunden.

§ 21
Auflösung

1. Eine Kolpingsfamilie kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Einzelheiten regelt der Nationalverband, bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband der Generalvorstand.
2. Wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt, oder gegen dessen Ziele und Aufgaben verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann der Generalvorstand bzw. der Nationalverband die betreffende Kolpingsfamilie auflösen. In jedem Falle muss mit dem Leitungsgremium der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden.
3. Archiv und sonstige Vermögensbestände der Kolpingsfamilie werden entsprechend den Regelungen des Nationalverbandes sichergestellt, bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband nach Maßgabe der Weisungen des Generalvorstands.

IV. Nationalverband

§ 22
Konstituierung

Befinden sich in einem politisch selbständigen Land wenigstens fünfzehn Kolpingsfamilien, so kann der Generalvorstand auf deren Antrag die Gründung eines eigenen Nationalverbandes und das entsprechende Nationalstatut genehmigen. Änderungen der Nationalstatuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Generalvorstands.

§ 23
Aufgaben

1. Aufgabe des Nationalverbandes ist die Verwirklichung des Programms des Verbandes auf der Grundlage der spezifischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Situation des betreffenden Landes.
2. Dazu gehören insbesondere
 - die Koordination der Aktivitäten seiner Gliederungen,
 - die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen seinen Gliederungen,
 - die Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Erklärungen,
 - die Erarbeitung und Herausgabe von Verbandsschrifttum,
 - die Gewinnung von personellen und Erschließung von materiellen Ressourcen für die verbandliche Arbeit
 - die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte,
 - die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den Verband.

§ 24 Rechte und Pflichten

Der Nationalverband hat auf Grundlage des Selbstverständnisses, des Programms und des Generalstatuts des Verbandes das Recht und die Pflicht

- ein Nationalstatut zu beschließen,
- ein den konkreten Gegebenheiten entsprechendes Programm zu beschließen und zu verwirklichen,
- eine den eigenen Verhältnissen entsprechende regionale Untergliederung vorzunehmen,
- die Kolpingjugend in die Gesamtstruktur des Verbandes einzubinden und ihre angemessene Mitwirkung in den Organen und Gremien zu gewährleisten,
- ein für alle Kolpingsfamilien bindendes Ortsstatut bzw. ein Rahmenstatut für alle Kolpingsfamilien zu erlassen,
- in der Frage der Namen und Bezeichnungen von Mitgliedergruppen, Organen, Gremien und Amtsträgern selbst zu entscheiden,
- die Zusammensetzung der Organe und Gremien den eigenen Erfordernissen entsprechend festzulegen,
- die Aufgaben und Aktivitäten des Verbandes mitzutragen und zu unterstützen.

§ 25 Organe

Organe des Nationalverbandes sind mindestens

- das beschlussfassende Organ (Nationalversammlung),
- das Leitungsorgan (Nationalvorstand).

§ 26 Nationalversammlung

1. Die Nationalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Nationalverbandes. Ihr obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über das Programm, das Nationalstatut, das Ortsstatut und den Verbandsbeitrag sowie die Wahl von nationalen Amtsträgern.
2. Die Nationalversammlung setzt sich aus gewählten Mandatsträgern von Kolpingsfamilien, regionalen Gliederungen und Diözesanverbänden sowie dem Nationalvorstand zusammen.

§ 27 Nationalvorstand

1. Der Nationalvorstand ist Leitungsorgan des Nationalverbandes. Er berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalverbandes, die nicht der Nationalversammlung vorbehalten sind. Er trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Entwicklung, Ausbreitung und die Einheit des Verbandes.
2. Der Nationalvorstand soll mindestens aus fünf Personen bestehen. Dazu gehören
 - der / die Nationalvorsitzende

- der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der Nationalpräses und / oder die Geistliche Leitung
 - der / die SchriftführerIn
 - der / die SchatzmeisterIn
3. Der Nationalvorstand ist der Nationalversammlung rechenschaftspflichtig. Für den Nationalverband gibt er jährlich dem Generalvorstand einen schriftlichen Situationsbericht.

§ 28

Der / die Nationalvorsitzende

Der / die Nationalvorsitzende vertritt den Nationalverband nach innen und außen, beruft die Nationalversammlung und Nationalvorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 29

Der Nationalpräses / Die Geistliche Leitung

1. Die Nationalversammlung wählt einen Präses und / oder eine Geistliche Leitung. Gemeinsam mit dem Nationalvorstand trägt er /sie eine besondere Verantwortung für den pastoralen Dienst im Verband. Mit der Annahme der Wahl ist er / sie Mitglied des Nationalvorstandes. Näheres regeln die Nationalverbände.
2. Der Generalpräses soll vor der Wahl gehört werden. Nach der Wahl ist der Nationalpräses / die Geistliche Leitung durch den bischöflichen Protektor oder den zuständigen Bischof in der nationalen Bischofskonferenz zu bestätigen.
3. Der Nationalpräses / die Geistliche Leitung pflegt in Absprache mit dem Nationalvorstand die Kontakte zur nationalen Bischofskonferenz.

§ 30

Auflösung

1. Ein Nationalverband kann sich durch Beschluss der Nationalversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss ist durch den Generalvorstand zu bestätigen.
2. Ein Nationalverband kann vom Generalvorstand in Absprache mit dem Nationalvorstand und nach Anhörung des / der Nationalvorsitzenden aufgelöst werden, wenn
 - sich in einem Nationalverband weniger als zehn Kolpingsfamilien befinden,
 - er den Aufgaben und Zielen oder den einschlägigen verbandlichen Beschlüssen nicht entspricht.
3. Gegen den Auflösungsbeschluss des Generalvorstands ist ein Einspruch der Nationalversammlung möglich. Über diesen Einspruch entscheidet der Generalrat endgültig.

V. Kontinentale Arbeitsgemeinschaften

§ 31

Konstituierung und Aufgaben

1. Zur engeren und besseren Zusammenarbeit der Nationalverbände können sich Nationalverbände zu kontinentalen bzw. subkontinentalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
2. Die kontinentalen Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere
 - die Zusammenarbeit der Nationalverbände fördern,
 - Kontakte pflegen zu Kolpingsfamilien ohne Nationalverband und diese in ihrer Arbeit unterstützen,
 - gemeinsame Programme und Projekte realisieren,
 - die Verbandsarbeit im Bereich des Kontinents bzw. Subkontinents fördern,
 - Kontakt pflegen zu überstaatlichen und kirchlichen Stellen, die für die Verbandsarbeit von Interesse sind.
3. Die kontinentalen oder subkontinentalen Arbeitsgemeinschaften sollen mindestens in den Jahren tagen, in denen keine Generalversammlung und kein Generalrat stattfinden.

§ 32

Strukturen

1. Die Strukturen und Gremien der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften werden durch die betroffenen Nationalverbände einvernehmlich festgelegt.
2. Der Generalpräses und der / die GeneralsekretärIn oder jeweils von ihnen benannte Mitglieder des Generalvorstands haben Sitz und Stimme in den Gremien der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften.
3. Die Satzungen kontinentaler Arbeitsgemeinschaften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvorstand.

VI. KOLPING INTERNATIONAL

§ 33

Organe

Die Organe von KOLPING INTERNATIONAL sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Generalrat,
- C. der Generalvorstand,
- D. das Generalpräsidium,
- E. der Generalpräses.

A. Die Generalversammlung

§ 34 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes. Alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten sind in der Generalversammlung zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über das Programm und das Generalstatut,
- Entgegennahme des Berichts des Generalvorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Generalrates,
- Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung von KOLPING INTERNATIONAL sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
- Entgegennahme des Berichts des Internationalen Finanzausschusses,
- Entlastung des Generalvorstandes und des Generalrates,
- Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 35 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen
 - aus den Mitgliedern des Generalrates,
 - aus Delegierten.
2. Die Delegierten der Nationalverbände werden nach folgenden Richtlinien entsandt
 - je ein Delegierter pro angefangene tausend Mitglieder für die ersten zehntausend Mitglieder,
 - je ein weiterer Delegierter pro angefangene zehntausend bei über zehntausend Mitgliedern.
3. Die Kolpingsfamilien ohne Nationalverband entsenden je einen Delegierten pro Land.
4. Der Generalpräses kann Vertreter der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften als Gäste hinzuladen.

§ 36 Einberufung

1. Die Generalversammlung soll alle sechs Jahre stattfinden, jedoch kann der Generalpräses mit Zustimmung des Generalrates im Bedarfsfalle eine Generalversammlung vorzeitig einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Mehrheit des Generalrates sich dafür ausspricht.
2. Der Generalpräses gibt den Termin der Generalversammlung wenigstens zwölf Monate vorher bekannt. Die Einberufung erfolgt sechs Monate vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Diese geht:
 - an die Mitglieder des Generalrates,
 - an die Nationalverbände,

- an die Kolpingsfamilien in Ländern ohne Nationalverband.
Spätestens drei Monate vor der Generalversammlung haben die Nationalverbände und die Kolpingsfamilien in Ländern ohne Nationalverband Namen und Anschriften der Delegierten dem Generalsekretariat in Köln zu benennen.
- 3. In besonderen Fällen können die unter 2. genannten Fristen vom Generalvorstand um die Hälfte gekürzt werden. Dies gilt auch für die Frist der Einreichung von Anträgen.
- 4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5. Die Generalversammlung tagt grundsätzlich in Köln und versammelt sich am Grabe Adolph Kolpings.

§ 37

Anträge

1. Anträge an die Generalversammlung können gestellt werden
 - vom Generalpräses,
 - vom Generalvorstand,
 - vom Generalrat,
 - von den Nationalverbänden,
 - von den Kolpingsfamilien ohne Nationalverband.
2. Anträge sind dem Generalpräses bis drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. § 37 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38

Beschlüsse

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheiten beziehen sich auf die anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen des Generalstatuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder und Gliederungen von KOLPING INTERNATIONAL bindend.

§ 39

Einspruchsrecht

Bei Beschlüssen der Generalversammlung hat der Generalrat ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist vor Beendigung der Generalversammlung bekannt zu geben und zu begründen. Danach ist über den Einspruch zu beraten und zu beschließen. Dieser Beschluss ist auch für den Generalrat bindend.

§ 40

Wahl- und Geschäftsordnung

Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Wahl- und Geschäftsordnung.

B. Der Generalrat

§ 41

Aufgaben

1. Der Generalrat ist das zwischen den Generalversammlungen tagende Beschluss-, Kontroll-, Kooperations- und Koordinationsorgan. Er berät und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Generalrat obliegen insbesondere
 - Impulse für die Verwirklichung des Programms des Verbandes zu geben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - die Wahl des Generalpräses,
 - die Wahl der / des Generalsekretärs/in,
 - die Wahl der / des Geschäftsführers/in,
 - die Wahl von fünf weiteren Mitgliedern des Generalvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Internationalen Finanzausschusses,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Generalvorstandes über Stand und Tätigkeit von KOLPING INTERNATIONAL,
 - Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung von KOLPING INTERNATIONAL sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Internationalen Finanzausschusses,
 - die Entlastung der Mitglieder des Generalvorstands für ihre Tätigkeit,
 - die Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

§ 42

Zusammensetzung

Dem Generalrat gehören an:

- der Generalvorstand,
- je ein Vertreter der Nationalverbände, die wenigstens 1.000 Mitglieder haben,
- weitere Vertreter der Nationalverbände nach folgendem Schlüssel:
 - Nationalverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern ein weiterer Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 25.000 Mitgliedern zwei weitere Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 50.000 Mitgliedern drei weitere Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern vier weitere Vertreter.
- mit beratender Stimme können Mitarbeiter der Rechtsträger und Einrichtungen von KOLPING INTERNATIONAL sowie hauptberufliche Mitarbeiter von kontinentalen Arbeitsgemeinschaften durch das Generalpräsidium hinzuberufen werden.

Der Generalrat kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die beratenden Mitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

§ 43 Arbeitsweise

1. Der Generalrat tritt alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen. Der Generalpräses gibt Termin und Ort wenigstens sechs Monate vorher bekannt. Die Einladung erfolgt wenigstens einen Monat vorher durch den Generalpräses. Der Generalrat soll im Wechsel auf den verschiedenen Kontinenten stattfinden, auf denen es Nationalverbände gibt.
2. Der Generalpräses ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalratssitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Generalrates eine solche schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalratssitzung ist beschlussfähig.

C. Der Generalvorstand

§ 44 Aufgaben

Der Generalvorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Generalrates durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Generalvorstand ist gegenüber dem Generalpräsidium weisungsbefugt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 45 Zusammensetzung

Der Generalvorstand setzt sich zusammen aus dem Generalpräses, dem / der GeneralsekretärIn, dem / der GeschäftsführerIn sowie fünf vom Generalrat aus seinen Reihen für vier Jahre gewählten Mitgliedern.

Von diesen fünf weiteren Mitgliedern soll jeweils eines aus Afrika, Asien, Europa, Amerika und dem mitgliederstärksten Nationalverband stammen.

Verliert eines der gewählten fünf weiteren Mitglieder das nationale Amt, welches für seine Entsendung in den Generalrat bestimmend war, muss auf der nächsten Generalratstagung nachgewählt werden. Scheidet ein Generalvorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, gilt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

Der /die LeiterIn Finanzen & Verwaltung im Generalsekretariat von KOLPING INTERNATIONAL gehört dem Generalvorstand mit beratender Stimme an.

D. Das Generalpräsidium

§ 46 Aufgaben

Das Generalpräsidium ist geschäftsführender Vorstand von KOLPING INTERNATIONAL. Es sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Generalvorstandes und ist diesem verantwortlich. Es gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 47 Zusammensetzung

Dem Generalpräsidium gehören an

- der Generalpräses,
- der / die GeneralsekretärIn,
- der / die GeschäftsführerIn,

sowie mit beratender Stimme der / die LeiterIn Finanzen & Verwaltung im Generalsekretariat von KOLPING INTERNATIONAL.

Das Generalpräsidium kann im Einzelfall beschließen, dass der / die LeiterIn Finanzen & Verwaltung bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnimmt.

§ 48 GeneralsekretärIn

1. Der / die GeneralsekretärIn wird vom Generalrat für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist jeweils für sechs Jahre möglich. Der / die Kandidat/en/Innen bedarf / bedürfen der Zustimmung des Generalpräses. § 53 und § 54 des Generalstatuts gelten sinngemäß auch für den / die GeneralsekretärIn.
2. Der / die GeneralsekretärIn unterstützt den Generalpräses bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er / sie ist vor allem für die inhaltliche Arbeit des Verbandes verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung bereitet er / sie die Sitzungen der verbandlichen Organe von KOLPING INTERNATIONAL inhaltlich vor, wirkt mit bei der Konzipierung und Durchführung von Bildungskursen und Schulungsmaßnahmen für verbandliche Leitungskräfte und erarbeitet schriftliche Unterlagen für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes.
3. Bei internationalen Großveranstaltungen obliegt ihm / ihr die Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Vorbereitung im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen Gremien.
4. Der / die GeneralsekretärIn trägt eine besondere Verantwortung für die Ausbreitung des Verbandes und ist der / die erste AnsprechpartnerIn bei Neugründungen von Kolpingsfamilien in Ländern, in denen noch kein eigener Nationalverband besteht. Die bereits bestehenden Nationalverbände begleitet er / sie im Hinblick auf ihre programmatische Arbeit zur Umsetzung der Zielsetzung des Verbandes.
5. Dem / der GeneralsekretärIn kommt zudem die Aufgabe zu, die internationale Solidarität im Verband zu fördern, Solidaritätsmaßnahmen zu koordinieren und finanzielle Mittel von

nationalen und internationalen Hilfswerken und Regierungsstellen für diese Arbeit der Nationalverbände und der Kolpingsfamilien zu erschließen.

6. Gegenüber internationalen kirchlichen Einrichtungen vertritt er / sie den Verband im Rahmen der Laienarbeit und ist gleichzeitig verantwortlich für die Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen, die für die Arbeit des Verbandes von Bedeutung sind.
7. Der / die GeneralsekretärIn oder ein/e vom ihm / ihr BeauftragteR hat das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Gliederungen des Verbandes teilzunehmen. Zu allen Nationalversammlungen muss der / die GeneralsekretärIn zwölf Wochen vor dem jeweiligen Termin eingeladen werden. Er / sie hat Sitz und Stimme.

§ 49

GeschäftsführerIn

1. Der / die GeschäftsführerIn wird vom Generalrat auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 55 und § 56 des Generalstatuts gelten sinngemäß auch für den / die GeschäftsführerIn.
2. Der / die GeschäftsführerIn ist im Generalpräsidium in besonderer Weise für die wirtschaftlichen Belange des Verbandes zuständig. Er / sie ist verantwortlich für den korrekten Einsatz der Mittel, eine geordnete Rechnungslegung und für eine juristisch korrekte Abfassung von Verträgen.
3. Der / die GeschäftsführerIn ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung des KOLPING INTERNATIONAL Association e.V. und des Beirats der Internationalen Adolph-Kolping-Stiftung.

E. Der Generalpräses

§ 50

Amt

1. Der Generalpräses ist Nachfolger Adolph Kolpings und muss daher katholischer Priester sein. Er leitet mit den übrigen Organen KOLPING INTERNATIONAL.
2. Der Amtssitz des Generalpräses ist Köln (Deutschland).

§ 51

Wahl

1. Der Generalpräses wird vom Generalrat auf 10 Jahre gewählt. Wiederwahl ist jeweils für sechs Jahre möglich.
2. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch den Erzbischof von Köln als Protektor des Verbandes, der dann den Gewählten zum Rektor der Grabeskirche Adolph Kolpings (Minoritenkirche) ernennt.

§ 52
Aufgaben

1. Der Generalpräses vertritt KOLPING INTERNATIONAL nach innen und außen. Er ist Vorstand von KOLPING INTERNATIONAL im Sinne des §26 BGB. Er trägt gemeinsam mit dem Generalpräsidium und dem Generalvorstand die pastorale Verantwortung für den Verband.
2. Zu den Aufgaben des Generalpräses gehört es:
 - für die Verwirklichung des Programms des Verbandes und die Beachtung des Generalstatuts zu sorgen,
 - neue Kolpingsfamilien entsprechend § 13 in den Verband aufzunehmen,
 - Kontakte mit allen Gliederungen des Verbandes zu pflegen,
 - die Generalversammlung, die Sitzungen des Generalrates, des Generalvorstandes und des Generalpräsidiums sowie internationale Großveranstaltungen des Verbandes einzuberufen,
 - besondere Bildungs- und Aktionsziele herauszustellen,
 - Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, mit dem „Ehrenzeichen von KOLPING INTERNATIONAL“ auszuzeichnen.

§ 53
Präsenzrecht

1. Der Generalpräses oder ein vom ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Gliederungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Zu allen Nationalversammlungen muss der Generalpräses eingeladen werden. Er oder der von ihm Beauftragte haben Sitz und Stimme. Die Einladung hat mindestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Termin der Nationalversammlung zu erfolgen.

§ 54
Vorzeitiger Rücktritt

1. Der Generalpräses kann von seinem Amt zurücktreten. Mit der Anerkennung der Amtsniederlegung durch den Generalrat ist sein Amt erloschen. Diese Anerkennung kann auch schriftlich erfolgen.
2. Der Generalrat von KOLPING INTERNATIONAL kann aus wichtigen Gründen dem Generalpräses den Rücktritt nahe legen. Wurde ein entsprechender Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in geheimer Abstimmung gefasst, so hat er zurückzutreten.

§ 55
Rechtsträger von KOLPING INTERNATIONAL

1. Rechtsträger von KOLPING INTERNATIONAL sind rechtlich selbständige Untergliederungen. Diese sind derzeit
 - KOLPING INTERNATIONAL Association e.V.
 - KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V.

- Internationale Adolph-Kolping-Stiftung
- 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Generalvorstandes gehören den Mitgliederversammlungen bzw. dem Stiftungsbeirat der Rechtsträger an.
- 3. Die Mitglieder des Generalpräsidiums bilden die Vorstände der Rechtsträger.

§ 56

Internationaler Finanzausschuss

1. Der Internationale Finanzausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern des Verbandes, die vom Generalrat aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Generalratstagung. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Internationale Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt sind. Diese ist vom Generalrat zu genehmigen.

§ 57

Vermögensanfall

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten von KOLPING INTERNATIONAL an den gemeinnützigen KOLPING INTERNATIONAL Association e.V. mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung eines Nationalverbandes fällt das Vermögen nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten dem gemeinnützigen KOLPING INTERNATIONAL Association e.V. mit Sitz in Köln zu. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln. Die Nationalverbände sind verpflichtet, diese Regelungen in ihrem Nationalstatut zu verankern.

VII. Schlussbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

Das Generalstatut wurde von der XXXIII. Generalversammlung in Lima / Peru beschlossen. Es tritt zum 26. September 2017 in Kraft.

Bei Interpretationsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Unterschiede ist die deutsche Textfassung maßgebend.